



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DIE FRAUENBEAUFTRAGTE
DR. MARGIT WEBER, AKAD. DIREKTORIN



Informationen über Fördermöglichkeiten aus der Bayerischen Gleichstellungsförderung (BGF) Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre 2016

Habilitationsstipendium

Ziel der Förderung:

Gefördert werden Nachwuchswissenschaftlerinnen der LMU, die eine Habilitation gem. Art. 65 des Bayerischen Hochschulgesetzes anstreben.

Antragsberechtigt sind alle Nachwuchswissenschaftlerinnen, die vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des Förderzeitraumes entweder eine Stelle an der LMU haben oder – ohne Stelle – eine enge Anbindung an die LMU nachweisen können (z.B. Arbeits-/Laborplatz). Die Fakultät, der das Projekt zuzuordnen ist, muss die enge institutionelle Anbindung der Stipendiatin schriftlich gewährleisten. Bewerberinnen müssen die Annahme als Habilitandin durch die Fakultät nachweisen. Ein Stipendium kann nur gewährt werden, wenn für die Zeit des Stipendiums eine Beurlaubung von einer Stelle vorliegt. Die Möglichkeit einer Beurlaubung ist **vor** der Beantragung des Stipendiums mit dem bzw. der Vorgesetzten abzusprechen. Im Falle einer Bewilligung des Stipendiums ist der Universitätsfrauenbeauftragten umgehend eine Kopie der Beurlaubung vorzulegen. Die Kombination einer halben Stelle (50%) und eines Teilzeitstipendiums (50%) sowie die Kombination eines Teilzeitstipendiums (50%) mit Elternzeit sind möglich. Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium bezogen werden; Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr durch das Stipendium geförderte wissenschaftliche Vorhaben einzusetzen. Eine Mitwirkung der Stipendiatin in der Lehre für die Dauer der Förderung ist erwünscht (empfohlen werden 2 SWS, maximal jedoch bis zu 4 SWS bezahlte Lehrtätigkeit). Eine zeitliche Beeinträchtigung der durch das Stipendium geförderten Qualifikationsarbeit muss ausgeschlossen sein.

Höhe und Dauer der Förderung:

Stipendienhöhe: 2.600 Euro monatlich (Vollzeitstipendium 100%); 1.300 Euro (Teilzeitstipendium 50%)
Kinderzulagen werden monatlich in folgender Höhe gewährt: 200 Euro für ein Kind, 100 Euro für jedes weitere Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Stipendiendauer: Die Stipendienlaufzeit beträgt maximal zwölf Monate und beginnt für Erstanträge am 01.10.2016 und für Folgeanträge unmittelbar im Anschluss an die vorhergehende Förderung. Die Ausschreibung für 2016 steht unter Haushaltsvorbehalt.

Fällt der Förderzeitraum mit Zeiten des Mutterschutzes zusammen, wird das Stipendium weiter bezahlt und es kann auf Antrag um die Zeiten des Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen, verlängert werden. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit muss ein Vollzeitstipendium (100%) unterbrochen werden; die Wiederaufnahme ist nach Beendigung der Elternzeit möglich. Ein Teilzeitstipendium (50%) kann während der Elternzeit weitergeführt werden.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DIE FRAUENBEAUFTRAGTE
DR. MARGIT WEBER, AKAD. DIREKTORIN



Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- und Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Die Versicherung gegen Krankheit obliegt den Stipendiatinnen selbst.

Antragstellung bis 15. April 2016 bis 13.00 Uhr (Schließung des Online-Bewerbungsportals):

Für das Online-Bewerbungsverfahren sind die folgenden Unterlagen zum Hochladen bereit zu halten:

- Unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf
- Eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Publikationsliste
- Eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Projektbeschreibung (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten, max. 6 Seiten¹) inkl. einer allgemein verständlichen Zusammenfassung für Fachfremde, einem **Arbeits- und Zeitplan** sowie einer **Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan**
- Nachweis des Habilitationsstatus durch die Fakultät (z. B. Fachmentorat).
- Für Antragstellerinnen mit aktuellem, mindestens bis zu Beginn der Stipendienlaufzeit gültigem, Arbeitsvertrag an der LMU: Kopie des Arbeitsvertrages; falls der Vertrag während der Stipendienlaufzeit endet, muss für die weitere Zeit des Stipendiums die institutionelle Anbindung im Voraus gewährleistet werden.
- Für Antragstellerinnen ohne aktuellen Arbeitsvertrag an der LMU: schriftliche Stellungnahme zur engen institutionellen Anbindung der Stipendiatin von der Antragstellung bis zum Ende der Förderzeit durch die Fakultät (z. B. DekanIn, LeiterInnen des Instituts oder Departments, dem das Projekt zuzuordnen ist, oder ProfessorInnen im aktiven Dienst).
- Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse. Bei ausländischen Promotionsurkunden, auf denen weder eine Note noch eine Unterschrift oder ein Siegel angebracht ist, ist zusätzlich eine knappe Stellungnahme inkl. Bewertung der betreuenden Person oder des LMU-Instituts, an dem die Bewerberin angebunden ist, hochzuladen.
- Ggf. Ggf. Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder in Kopie

Gutachten:

- 1 internes Gutachten eines Professors bzw. einer Professorin der LMU
- 1 externes Gutachten eines Professors bzw. einer Professorin einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung

Gutachten von Junior-Professoren bzw. Junior-Professorinnen können nicht berücksichtigt werden. Die Gutachten müssen von den Gutachterinnen oder Gutachtern auf dem Postweg **bis zum 15. April 2016 direkt** an die Universitätsfrauenbeauftragte geschickt werden. Die Gutachten können vorab per E-Mail oder Fax gesendet werden; die Übersendung einer unterzeichneten Version auf dem Postweg ist dennoch notwendig. **Die Hinweise für die Erstellung von Gutachten sind** an die Gutachter und Gutachterinnen **weiterzugeben** und abrufbar unter

<http://www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/foerdermoegl/lmu/bgf/hinwgutachten.pdf>

¹ Bei Schriftgröße Arial 11 oder Times New Roman 12 und 1,5 Zeilenabstand.



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DIE FRAUENBEAUFTRAGTE
DR. MARGIT WEBER, AKAD. DIREKTORIN



Unterlagen für Folgeanträge:

Folgeanträge: nur für Stipendien, die 2015 bewilligt wurden; alle anderen sind Neuanträge.

Ein Folgeantrag kann sowohl für die gleiche als auch für eine andere Stipendienart gestellt werden.

Für Folgeanträge sind folgende Unterlagen für das Online-Bewerbungsportal bereit zu halten:

- Antragsformular, tabellarischer Lebenslauf, Publikationsliste und schriftliche Stellungnahme zur engen institutionellen Anbindung je in aktualisierter Form
- Zwischenbericht (Ergebnisse der bisherigen Arbeit)
- Aktualisierte Projektbeschreibung mit Arbeits- und Zeitplan
- 1 Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers zum Zwischenbericht und zur aktualisierten Projektbeschreibung), welches diese/r **postalisch an die Universitätsfrauenbeauftragte** senden muss

Bewerbungen und alle Unterlagen können auch auf Englisch eingereicht werden.

Applications can also be submitted in English.

Die Gutachter und Gutachterinnen werden über den Eingang Ihrer Gutachten benachrichtigt. Die Bewerberinnen erhalten zunächst eine automatische Eingangsbestätigung. Über Bewilligung oder Ablehnung werden sie nach Abschluss des mehrstufigen Begutachtungsverfahrens, voraussichtlich Anfang August 2016, schriftlich benachrichtigt. Die Entscheidung über die Förderung wird unter Hinzuziehung der Gutachten und der Stellungnahmen der Fakultäten vom Vizepräsidium für Forschung und Diversity zusammen mit der Universitätsfrauenbeauftragten getroffen. Wird ein Stipendium im Falle einer Bewilligung nicht fristgerecht angetreten und liegen bis zu der im Bewilligungsbescheid genannten Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, so verfällt dieses.

Anträge, die **nicht rechtzeitig** eingegangen sind, und alle **unvollständigen** oder **fehlerhaften** Anträge werden **nicht berücksichtigt**. Bitte beachten Sie, dass dies auch gilt, wenn die Gutachten nicht fristgerecht vorliegen.

Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen die Universitätsfrauenbeauftragte und ihre Mitarbeiterin Frau Kolb zur Verfügung – ausgenommen dem Zeitraum 14.03. bis 28.03.2016.

Stand: Februar 2016